

Statuten vom Verein Shanti Schweiz

Art. 1, Name.

Unter der Bezeichnung „Shanti Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in 9470 Buchs SG. Er ist politisch und konfessionell neutral und muss in der Schweiz als eigenständiger Verein geführt werden.

Shanti-Schweiz arbeitet bei gemeinsamen Projekten als Partner personell und finanziell mit dem deutschen Verein „Partnerschaft Shanti-Bangladesch“ zusammen (im Folgenden: Shanti Deutschland). Bei solchen gemeinsamen Projekten ist Shanti Deutschland federführend.

Shanti ist ein bengalisches Wort und heisst Frieden.

Art. 2, Zweck und Ziel.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er sammelt Geld und Sachspenden um Projekte von einheimischen NGOs (Nichtregierungsorganisationen) in Bangladesch zu unterstützen.

Unterstützung von bengalischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie:

- *NGO DIPSHIKHA* (Schulen, Berufsausbildung, landwirtschaftliche Projekte, Verleihung von Kleinkrediten etc.)
- *ALOHA SOCIAL SERVICE BANGLADESH ASSB* (Schulen, Krankenhäuser, Unterstützung der Ureinwohner etc.)
- oder von anderen, vom Staat Bangladesch anerkannten Nichtregierungsorganisationen.

Bildung:

- Allgemeinbildung und im Speziellen eine Berufsausbildung, angelehnt an das schweizerische Dualsystem.
- Theoretische und praktische Schulung in Fotovoltaik und thermischer Solarenergie.
- Erstellung von Fotovoltaik- und thermischen Solaranlagen.
- Förderung von Alternativenenergien wie Windenergie oder Biogasanlagen.
- Abfallentsorgung.

Einsatz von Zivildienstleistenden:

Zivildienstleistende sollen als Fachleute bei der Berufsausbildung eingesetzt werden.

Katastrophenhilfe:

Koordinierte Soforthilfe bei Überschwemmungen, Wirbelstürmen oder Kälteeinbrüchen.

Art. 3, Mitgliedschaft.

Mitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützen will.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitglieds,
- durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Verein.
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid an das Mitglied. Gegen diesen Entscheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen zulässig, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

Mitglieder, die ausgeschlossen werden oder selber austreten, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, und müssen für das angebrochene Jahr den vollen Jahresmitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 4. Mittel.

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- die Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse
- projektgebundene Spenden
- Unterstützung durch andere Organisationen
- Verkaufserlöse.

Mitgliederbeitrag:

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Beitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Budget:

Das Budget muss eingehalten werden. Mehrausgaben kann der Vorstand bei Ereignissen wie Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Seuchen oder Hungersnöten bei einem positiven Kasstabestand im Betrag von Fr. 8'000.- bewilligen. Die Soforthilfe muss zusammen mit Shanti Deutschland und den lokalen Organisationen in Bangladesch koordiniert werden.

Um unvorhersehbare Aktivitäten in Bangladesch, die direkt mit projektgebundenen Spenden finanziert werden, nicht zu behindern, kann der Vorstand über ihre rasche Weiterleitung entscheiden. An der Hauptversammlung müssen solche Aktivitäten begründet werden.

Art. 5, Organisation.

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 6, Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Statutenänderungen, für die 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Es wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes
- sie wählt den Vorstand

- sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- sie regelt die Zeichnungsberechtigung
- sie entscheidet über Statutenänderungen
- sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- sie legt die Mitgliederbeiträge fest
- sie entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 7, Vorstand.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Art. 8, Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Anschliessend erstattet sie dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9, Haftung.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 10, Auflösung.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist dem Verein Partnerschaft Shanti-Bangladesch e.V. Deutschland zu übergeben, mit der Massgabe, dass er es für steuerbegünstigte Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit in Bangladesch verwendet. Wenn der Verein Partnerschaft Shanti-Bangladesch e.V. nicht mehr existiert, wird das Vereinsvermögen der Schweizerischen Lepramission überwiesen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11, Gemeinnützigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und karitative Zwecke.

Ein Auslagenersatz weder für Reisekosten noch für Spesen ist nicht vorgesehen. Ausnahmefälle können nur von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Buchs, den 10. November 2005

(1. Rev. am 8. Januar 2008 / 2. Rev. am 9. Februar 2011 / 3. Rev. am 07. Februar 2018)